

# Vereinsatzung TC Edermünde 1973 e.V.

## Präambel (geschlechterneutrale Sprache)

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1973 Edermünde e.V.“

- (1) Sitz des Vereins ist Edermünde.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch Trainings- und Übungsbetrieb, Wettkämpfe, Jugendarbeit sowie die Bereitstellung und Pflege der Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen bleiben zulässig.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Pflichten, Rechte

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Beiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben.
- (3) Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und beachten Satzung und Ordnungen.
- (4) Von Mitgliedern verursachte Verbandstrafen oder Gebühren können dem Mitglied auferlegt werden.
- (5) Das aktive Wahlrecht besteht für die Mitglieder ab 16 Jahren, das passive Wahlrecht ab 18 Jahren.
- (6) Mitglieder müssen dem Verein aktuelle Kontaktdaten und Bankverbindung mitteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Amtszeit: zwei Jahre; Wiederwahl möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Beschlüsse können in Präsenz, per Video-/Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Versammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für ein Kinderhospiz zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25.03.2026 in Edermünde.

\_\_\_\_\_  
(Versammlungsleitung)

\_\_\_\_\_  
(Protokollführung)